

§ 3 Nr. 15

[Arbeitgeberzuwendungen bei Eheschließung und Geburt]

aufgehoben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
v. 22.12.2005 (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79)

Steuerfrei sind

...

15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 315 Euro nicht übersteigen:

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 15

1

Rechtsentwicklung der Nr. 15:

- ▶ *StÄndG 1950 v. 29.4.1950* (BGBl. I 1950, 95): Die StFreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen wurde als Nr. 13 durch das ESt- und KStÄndG ab 1.1.1950 mit Beschränkung auf Freibeträge von 500 DM bzw. 300 DM eingeführt.
- ▶ *StÄndG v. 26.7.1957* (BGBl. I 1957, 848; BStBl. I 1957, 352): Die Freibeträge wurden auf 700 DM bzw. 500 DM erhöht. Gleichzeitig erhielt die Vorschrift die Nr. 15.
- ▶ *StReformG 1990 v. 25.7.1988* (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 223): Die Vorschrift wurde neu gefasst und erhielt die zuletzt gültige Fassung. Der Freibetrag wurde ab VZ 1990 auch für Zuwendungen anlässlich einer Geburt auf 700 DM erhöht.
- ▶ *StEuglG v. 19.12.2000* (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Die Betragsangabe wurde von DM auf Euro umgestellt.
- ▶ *HBeglG 2004 v. 29.12.2003* (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): Der Freibetrag wurde von 358 € auf 315 € abgesenkt.
- ▶ *Ges. zum Einstieg in ein stl. Sofortprogramm v. 22.12.2005* (BGBl. I 2005, 3682; BStBl. I 2006, 79): Aufhebung der Vorschrift mit Wirkung ab VZ 2006.

Bedeutung der Nr. 15: Die Vorschrift enthielt eine echte StBefreiung für ArbN mit Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.. Die Zuwendungen gehörten neben den Jubiläumszuwendungen nach Nr. 52 zu den stfreien Gelegenheitsgeschenken. Gelegenheitsgeschenke des ArbG sind grds. stpfl. Arbeitslohn.

II. Steuerfreie Zuwendungen iSv. Nr. 15

2

Zuwendungen: Unter Zuwendung war eine zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Sonderleistung zu verstehen. Deshalb durfte sie, um stfrei zu sein, nicht

lediglich im Ersatz von lstopf. Bezügen bestehen, auf die ein ArbN ohnehin einen Rechtsanspruch hat. Bei der Zuwendung nach Nr. 15 handelte es sich ebenfalls um eine Gegenleistung für die Leistung des ArbN und damit um Arbeitslohn. Hier war ein persönliches Ereignis im Leben eines ArbN Anlass für eine zusätzliche Entlohnung (BFH v. 22.3.1985 – VI R 170/82, BStBl. II 1985, 52). Es konnte sich bei den Zuwendungen um Bar- oder Sachleistungen handeln. Sie konnten einmalig oder in mehreren Beträgen geleistet werden (BFH v. 18.1.1957 – VI 76/55 U, BStBl. III 1957, 88 zu Heiratsbeihilfen).

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer: Die Zuwendungen mussten durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Es musste sich um Einnahmen handeln, die ohne die StBefreiung als sonstige Bezüge iSv. § 39 Abs. 3 Satz 1 zu versteuern gewesen wären. Es kam nicht darauf an, ob der ArbN Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigter war. Ebenso war es ohne Bedeutung, ob das Arbeitsverhältnis nach der Heirat bzw. Geburt fortbestand, unterbrochen oder beendet wurde. Nr. 15 galt grds. sowohl für Arbeitsverhältnisse im privaten als auch im öffentl. Dienst.

► *Auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten* konnten Zuwendungen anlässlich der Eheschließung oder Geburt grundsätzlich stfrei gezahlt werden. Voraussetzung war, dass ein stl. anzuerkennendes Arbeitsverhältnis gegeben war und solche Zuwendungen im Betrieb des ArbGEhegatten üblich waren.

▷ Zuwendungen iSv. Nr. 15 waren nur dann stfrei, wenn sie anlässlich der Eheschließung oder Geburt eines Kindes gewährt wurden. Das setzte einen sachlichen Zusammenhang der Zuwendung mit Eheschließung oder Geburt voraus (zum zeitlichen Zusammenhang als Indiz vgl. BFH v. 18.1.1957 – VI 76/55 U, BStBl. III 1957, 88; v. 25.11.1983 – VI R 58/80, BStBl. II 1984, 269; vgl. auch H 15 LStH 2005).

Als Rechtsfolge sah Nr. 15 einen Freibetrag vor; die übersteigenden Beträge waren stpflichtig. Ehegatten, die beide ArbN sind, können jeder für sich den Freibetrag für eine ihnen gewährte Zuwendung beanspruchen. Das gilt auch dann, wenn sie bei demselben ArbG beschäftigt waren (R 15 LStR 2005).